BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Polizei
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Marktgemeinde
Neustadtl an der Donau
15. Nov. 2026
Zahl: 139-3
Erledigt:

An alle
Gemeinden des Verwaltungsbezirkes
Amstetten
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen
AMS3-A-173/092	1

E-Mail: polizei.bham@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bham
Telefon: 02742/9005-219 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Michael Stadler	21446	04. November 2026

Betrifft
Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet; Erlassung von Ausnahmeverordnungen der Bürgermeister gemäß § 38 Abs.1 PyroTG anlässlich des Jahreswechsels

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In Zusammenhang mit dem bevorstehenden Jahreswechsel übermitteln wir Ihnen den Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 30. Oktober 2026, GZ: 2026-0.912.744, betreffend die Erlassung von Ausnahmeverordnungen gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die mit dem Protokoll zur Bürgermeisterkonferenz vom 27.09.2017 versendeten Unterlagen zur Thematik Pyrotechnik.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

NIEDERÖSTERREICH
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Bundesministerium
Inneres

bmi.gv.at

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Martin Stöger
Sachbearbeiter/in

martin.stoeger02@bmi.gv.at

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERsB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Landespolizeidirektionen

Per E-Mail

Geschäftszahl: 2026-0.912.744

PyroTG; § 38 Abs. 1; Erlassung von Ausnahmeverordnungen der Bürgermeister anlässlich des Jahreswechsels; Schreiben an alle Landespolizeidirektionen

Aus gegebenem Anlass wird in Zusammenhang mit der Erlassung von Ausnahmeverordnungen gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG auch dieses Jahr wieder in Erinnerung gerufen:

Grundsätzlich ist gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten, es sei denn, die Verwendung erfolgt im Rahmen einer zulässigen Mitverwendung gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 PyroTG, die eine bescheidmäßige Einzelentscheidung mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen darstellt. Zuständig dafür ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion (im Gebiet einer Gemeinde für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist).

Von diesem grundsätzlichen Verbot **kann** der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind. Diese Ausnahme betrifft lediglich bestimmte, näher zu bezeichnende, in der Verordnung präzise darzustellende Teile eines Ortsgebietes (z.B. Ortsteil, Grundstücksnummer, planliche Darstellung udgl.) und nicht das gesamte Ortsgebiet.

Die allgemeinen Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG) und in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG) bleiben davon unberührt – sie gelten somit auch im Anwendungsbereich einer Ausnahmeverordnung gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG. Die betreffenden Örtlichkeiten sollten in der Ausnahmeverordnung durch Beschreibung bzw. Plandarstellung auch entsprechend berücksichtigt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Anwendungsbereich einer solchen Verordnung auch die Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kat. F2 innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG) und in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG) gelten.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, dieses Schreiben allen Pyrotechnikbehörden sowie Bürgermeistern des do. Wirkungsbereiches zukommen zu lassen, um eine rechtskonforme Umsetzung gewährleisten zu können.

30. Oktober 2026
Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Vanessa Reichmann-Fasching

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Datum/Zeit	2026-10-30T14:45:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	